

Anträge an das Erweiterte Präsidium

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg wolle:

1. gemäß § 132 Abs. 6 WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2020, die von den Fachorganisationen beschlossenen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2020, genehmigen.
2. die Direktion beauftragen, die genehmigten Rechnungsabschlüsse der Fachgruppen für das Haushaltsjahr 2020 im Wege der Wirtschaftskammer Österreich der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemäß § 132 Abs. 7 WKG zur Kenntnis zu bringen.

Salzburg, im April 2021